

Brief an den fairen und objektiven Tatrichter

1. Der aufgeklärte Angeklagte weiß, wie selten Du freisprichst und er denkt, dass Du der Anklage mehr glaubst als ihm und dass Du nur hörst, was Du hören willst.

Deshalb weiß er, für die Verurteilung bräuchte es jetzt die Staatsanwaltschaft nicht mehr, denn Du bist ja da. Deshalb muss er Dich in seinem eigenen Interesse für den Gegner, ja sogar für den Feind halten.

Ich weiß, das ist ungehörig – aber was wäre, wenn das alles stimmt?

2. Ringe mit Dir selbst um Einsicht und stelle Dir folgende Fragen:

Wie oft sprichst Du frei?

Hast Du jemals einen Unschuldigen verurteilt?

Bist Du kriminalistisch und aussagepsychologisch ausgebildet?

Schreibst Du in der Hauptverhandlung wörtlich mit und weißt Du, wieviel von einer mündlichen Schilderung der menschlichen Erinnerung bereits verloren gegangen ist, sobald das letzte Wort verklungen ist?

Wie oft musst Du Dir beruflich von jemandem etwas sagen lassen? Und weißt Du, was man von »Oberlehrern« und deren Prägung durch den Beruf sagt?

Hältst Du für möglich, dass jemand etwas als Erfahrung erachtet, was er seit 20 Jahren falsch macht?

Bist Du Dir im Klaren, welch' mächtige unbewusste Kräfte aufgrund Deiner Verfahrensrolle auf Dich wirken und Deinen Blick trüben?

Hast Du jemals mit einem Kollegen gesprochen, der das Unglück hatte, ein Verfahren auf der Anklagebank zu erleben? Wenn ja, dann höre ihm zu.

3. Was kannst Du tun?

Bedenke, dass der angeklagte Sachverhalt nur eine Hypothese ist, eine Geschichte, zu der sich ein Staatsanwalt aufgrund der Akte hat inspirieren lassen.

Für den Angeklagten gilt die Unschuldsvermutung, deshalb spricht für die Anklage zu Beginn der Hauptverhandlung gar nichts und deshalb beginnt die Verhandlung bei Null.

Höre dem *ex ante* Unschuldigen zu und glaube ihm, bis das Gegenteil bewiesen sein sollte.

Denke nicht, nur weil der *ex ante* Unschuldige einen Verteidiger hat, der ihn beriet, habe seine Äußerung weniger Gewicht als die Angabe irgendeines Zeugen (erst recht nicht, wenn es ein polizeiliches Protokoll der Zeugenvernehmung gibt).

Stehe allen Beweismitteln kritisch gegenüber, mindestens ebenso kritisch wie den Äußerungen des *ex ante* Unschuldigen.

Prüfe die Zeugenaussagen auch, indem Du den Verfahrensbeteiligten dasselbe Fragerecht einräumst wie Dir selbst. Meine nicht, dass die Antwort des Zeugen auf eine *Deiner* Fragen eine höhere Chance auf Wahrheit hat, als wenn ein anderer Verfahrensbeteiligter dazu nachfragt.

Mache Dir klar, dass der *ex ante* Unschuldige im Ermittlungsverfahren kaum Chancen auf Mitwirkung hatte und diesen Nachteil jetzt in der Hauptverhandlung ausgleichen muss. Bedenke dies bei all seinen Begehren und lehne diese nicht voreilig ab, weil Du meinst, dadurch werde sich im Ergebnis nichts ändern.

Mache durch Verfahrensführung und Urteilsgründe Dir und allen anderen plausibel, weshalb Du Dir nur dieses Urteil erlauben darfst.

Auch ich beende dies Weisheitssprüchlein mit einem Satz:

Bedenke, Du bist fehlbar!

... und nenne den Angeklagten nicht Angeklagter, sondern den *ex ante* Unschuldigen.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Prof. Dr. René Börner, Berlin/Potsdam¹

¹ In Anlehnung an Karl Peters StV 1988, 457 (»Brief an einen unschuldig Verurteilten«) als Fazit des auf der 24. Alsberg-Tagung 2023 gehaltenen Festvortrags *Die normative Kraft des Misstrauens als Sockel der forensischen Wahrheit*, welcher in der Festschrift zum 50-jährigen Bestehen des Deutsche Strafverteidiger e.V. 2024 erscheinen wird.